



Auftaktveranstaltung mit IDAS-Direktor Prof. Dr. Stephan Madaus (li.)

Diskurs hat neue Quelle

Halle (Saale). Am 29.01.2015 fand die Auftaktveranstaltung des erst kürzlich gegründeten IDAS im Hallischen Saal der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg statt, die sich in mit der Insolvenzanfechtung, der Verfahrensfinanzierung und den change-of-control-Klauseln beschäftigte und nach den Vorträgen die drei Referenten zur Diskussion auf das Podium bat. Nicht nur Wissenschaft, Praxis, Justiz und Politik kamen, sondern auch Studierende.

Text: Susen Bielesch, LL. M. oec.

Anders als der von MdB Prof. Dr. Heribert Hirte in Erinnerungen an seinen akademischen Ursprung in Jena vorgebrachte Abkürzungsvorschlag, »Ist das an der Saale?«, was zu bejahen wäre, eröffnet sich hinter dem Kürzel IDAS das Institut für Deutsches und Ausländisches Sanierungs- und Restrukturierungsrecht e.V. Der Eintritt des Instituts in die öffentliche Wahrnehmung stand unter der für die Eröffnung passenden Thematik der Möglichkeiten zur »Finanzierung der Betriebsfortführung im Insolvenzverfahren« unter Herausarbeitung erwägenswerter »Alternativen zur Insolvenzanfechtung und Insolvenzgeldvorfinanzierung?«, die sowohl auf Seiten des Podiums als auch des Auditoriums auf breites Interesse stieß.

Die Resonanz verschiedenster Kreise war groß, der Platz im Hallischen Saal beinahe zu gering. Neben Vertretern aus Wissenschaft, Politik, Justiz sowie Praxis fand die Veranstaltung auch bei den Studierenden großen Anklang. Ein mehrfach zu vernehmender Kommentar der sich im Anschluss an die Veranstaltung bildenden Diskussionsrunden war die Würdigung der Veranstaltung als »gelingen«. Gelingen erschien die Veranstaltung wohl auch aus dem Grund, weil sie das widerspiegelte, was das Ziel der Gründung dieses Instituts war.

Institut steht für Lösungsentwicklung

Prof. Dr. Stephan Madaus, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Mitbegründer des Instituts sowie IDAS-Direktor, eröffnete die Veranstaltung mit einleitenden Worten zu dem Vorhaben des Instituts. Dieses verstehe sich nicht nur als Plattform für den Austausch, sondern auch für die Eruiierung und Lösungsentwicklung zu Fragen und Problemen im Bereich des nationalen und internationalen Sanierungs- und Restrukturierungsrecht von Unternehmen. Unter Einbindung der verschiedenen Interessenvertreter und der

Wissenschaft sollen, neben der Aus- und Fortbildung, v. a. auch die Entwicklungen auf diesem Gebiet vorangebracht werden.

Als erster Referent sprach MdB Prof. Dr. Heribert Hirte über die aktuellen Reformdiskussionen, insbesondere im Anfechtungsrecht, mit erweitertem Blick auf Alternativmodelle der Kostenfinanzierung. Dabei stellte er seinen Ausführungen die hervorstechende Bedeutung der Koalitionsvereinbarung mit Bezug auf dessen langen demokratischen Prozess als Vorgabe und rückzugsfähige Grundlage voran. Vor dem Hintergrund der dargelegten – aus seiner Sicht notwendigen – Änderungen des § 133 InsO gab Hirte einen Ausblick auf die noch Ende dieses Jahres zu erwartende Reform des Anfechtungsrechts mit folgendem Inhalt: Verkürzung der Frist von zehn auf vier Jahre für kongruente Deckungen, Regelung der Verjährungsfrage mit einer Absenkung auf vier Jahre, der Ansatz des Bargeschäfts an einer nicht zwischen Gläubigergruppen differenzierenden Lösung sowie der Privilegierung einer durch Zwangsvollstreckung erlangten Deckung. Dabei gab er zu bedenken, dass es sich bei der Insolvenzanfechtung auch um ein Instrument handelt, das Insolvenzverfahren überhaupt durchführen zu können. Der dahinter stehende Gedanke der Finanzierungsverantwortung würde derzeit jedoch nicht konsequent bei den für die Insolvenz verantwortlichen und zur Rechenschaft zu ziehenden Personen (den Eigentümern und Geschäftsleitern des Schuldners) ansetzen. Als potenzielle Stellschrauben, die einen alternativen Ansatz für die Finanzierung der Verfahrensdurchführung eröffnen könnten, erwägt Hirte daher eine Effektivierung des § 26 InsO, der zurzeit mangels einer direkten Durchsetzung des Erstattungsanspruchs als unzureichend anzusehen sei. Aber auch die bereits in ähnlicher Form diskutierte Idee einer Versicherung für Insolvenzverwalterkosten biete einen zweiten Ansatz zur Verfahrenskostenabsicherung.

Im Anschluss daran gab RA und Gründungsmitglied Thomas Mulansky aus der Blickrichtung eines Beraters einen Einblick



Podiumsdiskussion mit (v. li.) VorsRiBGH a. D. Dr. Hans Gerhard Ganter, MdB Prof. Dr. Heribert Hirte, IDAS-Direktor RA Prof. Dr. Lucas Flöther, RA Thomas Mulansky

in die Praxis der Verfahrensfinanzierung durch Massekredite und Insolvenzzgeldvorfinanzierung in Form einer kritischen Gesamtwürdigung der aktuellen und sich real auswirkenden Streitstände. Dem Auditorium wurde dabei nicht lediglich ein Überblick über die Grundlagen gewährt, sondern die sich aktuell stellenden Diskussionspunkte und Fragen in vielerlei Hinsicht aufgeworfen. In Bezug auf eine dem § 270a InsO fehlende, dem § 270 b Abs. 3 InsO entsprechende Regelung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten kam es zu einem ergebnisreichen Austausch mit Hirte, aus welchem zwischen den Zeilen auf das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke geschlossen und der Ansatz einer analogen Anwendung der §§ 270 b Abs. 3, 55 Abs. 2 InsO auch für die »normale« Eigenverwaltung untermauert werden konnte. Ganz praktisch löste Mulansky auch weitere, sich im Rahmen der Thematik ergebende Probleme. So führt die bei einem »unechten« Massekredit nicht unstrittige Frage der Zulässigkeit eines pauschalierten Zinssatzes zu einer (regional) unterschiedlichen Handhabung. Als besondere Problematiken im vorläufigen Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren wurde die Insolvenzzgeldvorfinanzierung hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit des Sachwalters oder des eigenverwaltenden Schuldners sowie der Stundung der Lohnforderung zur Vermeidung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit aufgegriffen. Darüber hinaus stand auch die Frage der Rücknahme eines bei drohender Zahlungsunfähigkeit gestellten Eröffnungsantrages gem. § 270a Abs. 2 InsO im Raum. Durch diese ist der Massekredit zum einen lediglich noch »normales« Darlehen und damit zur Insolvenzforderung geschrumpft, zum anderen aber auch gleichfalls mit dem Wegfall der Sicherheiten bedroht. Dem Zuhörer eröffneten sich aber auch die praxisrelevanten Konsequenzen, die nicht allein in der Zurückhaltung der Kreditinstitute, sondern auch im Wagnis der Übernahme persönlicher Haftung liegen (können).

An die Ausführungen Mulanskys schloss sich der Vortrag des VorsRiBGH a. D. Dr. Hans Gerhard Ganter zum Thema der Zulässigkeit von »Change-of-Control-Klauseln« bei Massedarlehen an. Neben einer kurzen allgemeinen Betrachtung dieser Klauseln, die in ihrer Rechtsnatur als »covenants« anzusehen sind, arbeitete Ganter die allein aus der insolvenzrechtlichen Be-

trachtungsweise zu erörternde Problematik der Nutzung eines solchen Instruments zur Liquiditätsbeschaffung heraus. Diese geht auf die Bedenklichkeit der Interessenverquickung zwischen vorläufigem Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter zurück, sofern beide nicht ausschließlich und primär den Sanierungserfolg beim Schuldner im Blick haben. Exemplarisch sei hierzu auf eine etwa wohlwollende Behandlung des Finanzierers bei Anfechtungsansprüchen zu verweisen. Nach der Darlegung der die jeweiligen Beteiligten treffenden Rechtsfolgen einer eventuell unzulässig vereinbarten Klausel wurde in der sich anschließenden lebhaften Diskussion vor allem die »Grundsatzfrage« aufgegriffen, ob eine solch absichernde Ausstiegsklausel für eine Änderung in der vorläufigen Verwalterbesetzung grundsätzlich zulässig und nur bei Missbrauch zu sanktionieren ist oder doch vielmehr eine grundsätzliche Unzulässigkeit solcher Klauseln bei Massekrediten anzunehmen sei. Ganter lehnte in Wiederholung seiner Ausführungen einen Automatismus der Unzulässigkeit ab. Dreh- und Angelpunkt sei vielmehr die Notwendigkeit der Unabhängigkeit des Verwalters iSd § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO. Während man insoweit schlussendlich auf einen (kleinen) gemeinsamen Nenner kam, wurde die Frage, wann im Einzelfall die Unabhängigkeit zu verneinen sei, durchaus unterschiedlich bewertet.

In der weiteren durch RA Prof. Dr. Lucas Flöther, ebenfalls Gründungsmitglied des IDAS und IDAS-Direktor, moderierten Podiumsdiskussion wurden nicht nur die Vortragsthemen hinterfragt. Zum Thema wurde auch, inwieweit das Eingehen von Bedingungen des vorläufigen Insolvenzverwalters/Sachwalters (z. B. ein Anfechtungsverzicht) zur Finanzierung der Betriebsfortführung auch nach Verfahrenseröffnung weiterwirkt. Aber auch Fragen zum ESUG, wie z. B. die Notwendigkeit eines »dual-track« in Form einer belegbaren Vergleichsrechnung zwischen Regel- und Planverfahren, blieben nicht unbeantwortet. Eine lebhafte Diskussion mit Nachfragen aus den verschiedensten Berufskreisen verdeutlichte dabei die Vielfältigkeit der Auffassungen zu diesen Themen. War man sich am Ende auch nicht über jedes Ergebnis einig, so bestand jedoch zumindest ein Konsens darin, dass erst der Diskurs die nötigen Entwicklungen voranbringt. «